

1 **Satzung der „Schützengesellschaft von 1814 Bad Sachsa e.V.“**

2 *Aus Lesbarkeitsgründen wird in dieser Satzung auf verschiedene Ansprechweisen*
3 *verzichtet. Alle Formulierungen sprechen gleichermaßen alle Geschlechter an.*

4 **§ 01 Name und Vereinsregister**

5 Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft von 1814 Bad Sachsa e.V.“ (im
6 Folgenden „Gesellschaft“ genannt) und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts
7 Göttingen unter der Nummer VR 170024 eingetragen.

8 **§ 02 Sitz**

9 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Sachsa.

10 **§ 03 Geschäftsjahr**

11 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12 **§ 04 Satzungszweck**

13 Satzungszweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports, indem sie ihren Mitgliedern
14 die Ausübung des Schießsports ermöglicht. Dies gilt im Besonderen für die Förderung der
15 Jugend. Darüber hinaus erstrebt sie die Erhaltung und die Pflege des traditionellen
16 Schützenbrauchtums der Heimat als integralem Bestandteil des Sportschießens. Sie bietet
17 ihren Mitgliedern hierzu die Möglichkeit, an schießsportlichen Übungen und Wettkämpfen teil
18 zu nehmen.

19 **§ 05 Neutralität**

20 Die Gesellschaft ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer
21 und weltanschaulicher Toleranz.

22 **§ 06 Gemeinnützigkeit, Rechte und Pflichten**

23 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
24 Zwecke. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
25 Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

26 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Gesellschaft werden
27 ausschließlich durch die Satzung und die Geschäftsordnung (welche vom Vorstand erlassen
28 wird und nicht Bestandteil der Satzung ist) der Gesellschaft geregelt.

29 **§ 07 Mittelverwendung**

30 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
31 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

32 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder
33 durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

34 Die Gesellschaft kann bei Bedarf den Mitgliedern beleghaftig nachgewiesenen
35 Auslagenersatz zahlen (§ 670 BGB). Darüber hinaus ist die Zahlung von pauschalen
36 Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) für Übungsleiter möglich.
37 Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) sind ebenfalls möglich.
38 Entsprechende Entscheidungen trifft der Vorstand.

39 **§ 08 Mitgliedschaften**

40 Die Gesellschaft ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V und im Deutschen
41 olympischen Sportbund e.V., dem NSSV sowie deren Untergliederungen.

42 Die Gesellschaft besteht aus:

43 ordentlichen Mitgliedern (alle Mitglieder, die den Sport aktiv ausüben)

44 fördernden Mitgliedern (förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18.
45 Lebensjahr vollendet hat und die der Gesellschaft angehören will, ohne sich in ihm sportlich
46 zu betätigen; juristische Personen können ebenfalls fördernde Mitglieder werden; für die
47 Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.)

48 Ehrenmitgliedern

49 **§ 09 Auflösung**

50 Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
51 fällt deren Vermögen der Stadt Bad Sachsa zu, die es unmittelbar und ausschließlich für
52 gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor der Weiterverwendung ist das Vermögen der
53 Gesellschaft jedoch für die Dauer von zwei Jahren treuhänderisch zu verwalten, um
54 abzuwarten, ob es zu einer Wieder- oder Neugründung kommt. Als Treuhänder ist die Stadt
55 Bad Sachsa eingesetzt. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen
56 Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der
57 Tagesordnungspunkt „Auflösung der Gesellschaft“ stehen. Die Auflösung kann nur mit einer
58 Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gesellschaftsmitglieder beschlossen
59 werden.

60 **§ 10 Satzungsänderung**

61 Änderungen der Satzung bzw. deren Neufassung können nur mit einer 3/4-Mehrheit der
62 Mitgliederversammlung beschlossen werden. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt,
63 finden die Gesetze und Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung (BGB §§
64 21-79).

65 **§ 11 Mitgliedschaft, Beitrag und Umlage**

66 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied der Gesellschaft kann jeder Bürger der Stadt Bad
67 Sachsa werden, der sich zu den Grundsätzen der Gesellschaft bekennt, die bürgerlichen
68 Ehrenrechte besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Darüber hinaus können auch
69 Personen, die zur Gesellschaft eine besondere Beziehung haben, die Mitgliedschaft
70 erwerben. Außerdem können Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Genehmigung der
71 Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft erwerben. Das Stimmrecht in der
72 Versammlung erwirbt dieser Personenkreis erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Zum

73 Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand erforderlich.
74 Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Wunsch von 5% der
75 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss über die Aufnahme geheim abgestimmt
76 werden. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Diese werden
77 jährlich erhoben, und müssen bis Ende März des Beitragsjahres entrichtet sein. Die
78 Mitglieder zahlen eine jährliche Umlage zur Unterhaltung der beiden Schützenfesthallen und
79 zum möglichen finanziellen Ausgleich von Veranstaltungen. Die Höhe der Umlage (maximal
80 in der Höhe eines dreifachen Jahresbeitrages) wird durch die Mitgliederversammlung
81 beschlossen und gilt bis auf weiteres für alle Mitglieder, die das 24. Lebensjahr vollendet
82 haben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei
83 begründeten Verhältnissen Mitgliedern eine Beitragsermäßigung, Stundung oder Erlass
84 gewähren.

85 **§ 12 Ende der Mitgliedschaft**

86 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich
87 gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende erklärt werden.
88 Entscheidend ist das Datum des Eingangs. Die vor dem Austritt entstandenen
89 Verpflichtungen sind zu erfüllen. Der Austritt wird am Ende des Jahres wirksam, in dem er
90 erklärt worden ist. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf
91 Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Andere Ansprüche gegen die Gesellschaft
92 müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen
93 Brief geltend gemacht und begründet werden.

94 **§ 13 Ehrenrat**

95 Verdiente Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt
96 werden, sofern sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Für diese Mitglieder entfällt nur die
97 Zahlungsverpflichtung für den Mitgliedsbeitrag.

98 Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern der Gesellschaft, dem Schützenmeister und
99 seinem Stellvertreter. Er entscheidet über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und
100 Ausschlüsse aus der Gesellschaft. Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher.
101 Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten
102 Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Das
103 Stimmrecht der Ehrenmitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend oder
104 dauerhaft ihr Stimmrecht nicht ausüben können, ruht für die Dauer ihrer Erkrankung. Über
105 die Sitzungen des Ehrenrates ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dessen Sprecher
106 und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

107 **§ 14 Pflichten der Mitglieder**

108 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Geschäftsordnung zu befolgen und die
109 Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern.

110 **§ 15 Rechte der Mitglieder**

111 Die Mitglieder nehmen ihre Rechte, insbesondere ihre Stimmrechte in der
112 Mitgliederversammlung wahr. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr
113 vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen
114 kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

115 Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet
116 haben.

117 **§ 16 Organe**

118 Organe der Gesellschaft sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand, die
119 Mitgliederversammlung und der Ehrenrat.

120 Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Gesellschaft nach innen und außen (§ 662 f.
121 BGB). Er besteht aus:

122 dem Schützenmeister (1. Vorsitzender)

123 dem stellvertretenden Schützenmeister (2. Vorsitzender)

124 dem Rendanten

125 dem Schriftführer

126 dem Schieß- und Sportwart

127 dem Grundstücks- und Gebäudewart

128 dem Leiter der Jugendabteilung

129 Er tagt regelmäßig als geschäftsführender Vorstand. Bei Bedarf wird der erweiterte Vorstand
130 geladen. Die Entscheidung trifft der Schützenmeister oder sein Stellvertreter. Der Vorstand
131 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für
132 Vorstands-beschlüsse ist die einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit ist die
133 Stimme des Schützenmeisters ausschlaggebend. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der
134 Schützenmeister und sein Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein
135 vertretungsberechtigt.

136 Über die Sitzungen des Vorstandes wie des erweiterten Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll
137 zu führen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben.

138 Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand. Er besteht aus:

139 dem Pressewart

140 der Sprecherin der Damengruppe

141 dem Sprecher der Pistolengruppe

142 Der geschäftsführende Vorstand, der Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstandes und
143 die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine
144 Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der
145 anwesenden wahlberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit) auf sich vereinigt. Auf Wunsch
146 von 5 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die Wahl geheim durchgeführt
147 werden.

148 Scheidet im Lauf der Amtszeit des Vorstandes ein Mitglied aus, so findet auf der folgenden
149 Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Bis dahin kann der verbleibende Vorstand ein
150 Mitglied kommissarisch für die vakante Position kooptieren. Die Amtszeit des

- 151 Nachgewählten endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes. Die Sprecherin der
152 Damenabteilung wird von den Schützinnen, der Sprecher der Böller- und Pistolenschützen
153 wird von den Böller- und Pistolenschützen gewählt. Diese Wahl erfolgt zugleich mit der Wahl
154 des Vorstandes in der entsprechenden Mitgliederversammlung.
- 155 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Zu ihrer Aufgabe gehört:
156 Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
157 Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
158 Wahl der Kassenprüfer
159 Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten; Aufwandsentschädigungen und über den
160 Haushaltsplan
161 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
162 Aufnahme neuer Mitglieder
163 Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
164 Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Gesellschaftsangelegenheiten
165 Auflösung der Gesellschaft.
- 166 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich zusammenzutreten. Die außerordentliche
167 Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn sie ein Viertel
168 (1/4) der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand kündigt jede
169 Mitgliederversammlung einen Monat vor dem geplanten Termin auf der Homepage der
170 Gesellschaft (www.SG-Bad-Sachsa.de) an. Anträge können nach der Ankündigung innerhalb
171 von 10 Tagen in Textform und mit Begründung beim Vorstand gestellt werden. Der Vorstand gibt
172 Tagungsort und Zeit mit Tagesordnung der ordentlichen oder außerordentlichen
173 Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher durch Einladung auf der Homepage
174 der Gesellschaft bekannt. Informell kann zusätzlich ein Aushang am Schwarzen Brett, im
175 Schaukasten der Gesellschaft am Gesellschaftsheim, sowie in Textform an die Mitglieder
176 erfolgen. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom
177 Schützenmeister bzw. vom stellvertretenden Schützenmeister geleitet. Sie ist in jedem Fall,
178 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
179 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der
180 Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
181 Satzungsänderungen müssen mit mindestens Dreiviertelmehrheit der erschienenen
182 stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über den Ablauf der ordentlichen oder
183 außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss die
184 folgenden Punkte enthalten: die Ladung zur Versammlung, die Beschlussfähigkeit und die
185 Entscheidungen der Versammlung zu den in der Tagesordnung enthaltenen Punkten inkl.
186 Ausführungen. Das Protokoll ist vom Schützenmeister und vom Schriftführer mit Datum zu
187 unterschreiben. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Wunsch per E-Mail spätestens 6
188 Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt und gilt nach weiteren 4
189 Wochen als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt ist. Sollte ein Widerspruch erfolgen,
190 entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet
191 grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen

192 per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-
193 Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte,
194 die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf
195 elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung
196 erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand
197 begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest. Daneben
198 (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und/oder einer Online-
199 Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten
200 auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten
201 die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß. Den Antrag auf Entlastung des Rendanten
202 stellt einer der Kassenprüfer. Den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellt das älteste
203 anwesende Ehrenmitglied. Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für
204 jeweils vier Jahre gewählt. Diese nehmen vor der Jahreshauptversammlung eine Revision der
205 Kasse vor. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

206 **§ 17 Ordnungsmaßnahmen**

207 Ordnungsmaßnahmen oder Ausschluss können gegen ein Mitglied durch den Ehrenrat
208 ausgesprochen werden, wenn es eine der in §§ 14 und 18 bezeichneten Handlungen
209 begeht. Dem Mitglied ist vorher ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
210 (Gewährung rechtlichen Gehörs). Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
211 vorsätzlich gegen die Grundsätze der Gesellschaft und/oder dessen Satzung verstößt, der
212 Gesellschaft Schaden zufügt oder eine ehrenrührige Handlung begeht. Gegen Mitglieder, die
213 sich gesellschaftsschädigend verhalten haben (sich zum Beispiel bei Gesellschafts- und
214 Sportveranstaltungen gegenüber Gesellschaftsangehörigen oder außenstehenden Personen
215 in unsportlicher oder ehrverletzender Weise betätigt oder geäußert haben oder gegen
216 Weisungen und Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane gehandelt haben oder
217 einen Verstoß gegen waffenrechtliche Bestimmungen begangen haben), kann der Vorstand
218 statt einem Ausschluss auch folgende Maßnahmen verhängen:

219 a) zeitlich befristeter Entzug von Gesellschaftsrechten wie Stimmrecht, aktives und passives
220 Wahlrecht, Fragerecht und Anwesenheitsrecht bei Gesellschaftsveranstaltungen (wie z. Bsp.
221 Mitgliederversammlungen).

222 b) zeitlich befristete Sperrungen (vom Sportbetrieb und/oder Gesellschaftsveranstaltungen),

223 c) Verweise und Abmahnungen aussprechen.

224 Das Verfahren (rechtliches Gehör, Bekanntmachung der Entscheidung, Berufung gegen die
225 Entscheidung und Suspendierung) richten sich nach den Regularien über den Ausschluss.

226 **§ 18 Ausschluss**

227 Ausgeschlossen werden kann auch, wer trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des
228 Ausschlusses mit der Beitragszahlung länger als ein halbes Jahr in Verzug ist. Die
229 Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus den in §§ 14 und 18 genannten
230 Gründen bedarf einer einfachen Mehrheit des Ehrenrates.

231 **§ 19 Allgemeine Bestimmungen und Datenschutz**

232 Zur Verwaltung der Gesellschaft werden die Daten der Mitglieder gespeichert und an den
233 Kreis- und Landesverband, sowie an den Deutschen Schützenbund weitergegeben. Gemäß
234 Bundesdatenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung werden diese Daten nach
235 dem Ausscheiden eines Mitgliedes spätestens nach einem Jahr gelöscht.

236 **§ 20 Änderungen / Inkrafttreten**

237 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt
238 verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

239 Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit solche von
240 einer Behörde oder einem Gericht (insbesondere Finanzamt oder Registergericht) gefordert
241 werden, allein vorzunehmen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu
242 berichten.

243 Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am